

Amtsblatt

Des Reichskommissars für das Saarland



1939
4. Jahrgang

Ausgegeben zu Saarbrücken am 21. März 1939

Nr. 8

Amtliches

Nr. 37. Öffentliche Belobigung.

Die Verordnung über das Verbot der Anwendung von giftigen Pflanzenschutzmitteln bei blühenden Kulturpflanzen vom 20. Februar 1939.

Die Hinweis auf die neuen amtlichen Entfernungsarten für das Saarland.

Die Bekanntmachung betr. Berechnungsgrundlagen von Straßen- und Kranbahnen (Din 120).

Die Bekanntmachung betr. die Verwaltung des Königlich Ungarischen Generalkonsulats in Köln.

Die Verordnung gemäß § 5 des Enteignungsgesetzes vom 23. 6. 1934.

38. Verordnung über das „Naturschutzgebiet Radberg“ in den Gemarkungen Fitten und Hilbringen, Kreis Merzig (Saar).

Die Bekanntmachung betr. Abriegelung auf Agrarflächen.

40. Anordnung über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Tierseuchenkasse.

41. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Kennzeichnung der Hunde durch Halsbänder mit der Anschrift der Besitzer.

Anhang I

Bekanntmachungen anderer Behörden.

16. Bekanntmachung.

Anhang II

Sonstige Bekanntmachungen und Verlautbarungen.

37. Bekanntmachung betr. Verlust eines Führerscheines.

38. Bekanntmachung betr. Verlust eines Führerscheines.

39. Bekanntmachung betr. Verlust eines Führerscheines.

40. Bekanntmachung betr. Verlust eines Zulassungsscheines.

Amtliches

Nr. 32. Öffentliche Belobigung.

Im Namen des Führers und Reichslanzlers ist dem Schüler Werner Herrmann in Homborn-Herrnsdorf, Rembornstraße 8, aus Anlaß der am 20. August 1938 vollbrachten Rettungsgest die öffentliche Belobigung aus.

Saarbrücken, den 10. März 1939.

Der Reichskommissar für das Saarland

J. B.

87. Jung

Regierungspräsident.

Nr. 31. Verordnung.

Über das Verbot der Anwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen vom 20. Februar 1939.

Das Verbot des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird mit Ergänzung

des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. Aug. 1938 — II A 3-2267 — für das Saarland verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Bienen ist es verboten, Obstbäume und -kräuter sowie andere gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, insbesondere Kaps, während der Blüte mit arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln zu besprühen oder zu bestäuben.

§ 2

Das Verbot des § 1 gilt nicht

- für die Behandlung von Reben,
- für die Behandlung von Kartoffeln und Spargel mit arsenhaltigen Spritzmitteln,
- für die mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei

**Nr. 38. Verordnung
über das „Naturschutzgebiet Naaberg“ in den
Gemarkungen Fitten und Hilbringen,
Kreis Merzig (Saar).**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 1,5 km südwestlich von Hilbringen in den Gemarkungen Fitten und Hilbringen, Kreis Merzig (Saar) liegende Naaberg wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 10,103 ha und umfaßt

a) in der Gemarkung Fitten, Kartenblatt (Flur) 6, die Parzellen 166, 167, 188, 102, 103, 101, 100, 209/0,88, 95, 94, 96, 89 sowie

b) in der Gemarkung Hilbringen, Kartenblatt (Flur) 7, die Parzellen 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 744/419, 377, 378, 776/379, 1028/382, 970/383, 496, 497, 703/498, 704/501, 129, 130, 131, 132, 937/133, 870/229, 232, 233, 234, 235, 236, 1120/237, 1121/238, 1122/239, 1123/240, 1124/241, 1015/244, 1012/245, 247, 248, 249, 250, 771/251, 770/251, 252, 253, 1163/0,247, 1164/0,496.

2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25000 und eine Zeichnung 1:5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Saarbrücken, der unteren Naturschutzbehörde in Merzig und bei den Bürgermeistern in Fitten und Hilbringen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.

b) Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige blutsaugende Insekten.

c) Pflanzen oder Tiere einzubringen.

d) Eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

e) Die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen.

f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.

g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Reichskommissars für das Saarland in Kraft.

Saarbrücken, den 20. März 1939.

Der Reichskommissar für das
Saarland

Abt. III — Kultus und Schulwesen
— als höhere Naturschutzbehörde —

J. A.

gez.: Dr. Emrich.

Nr. 39. Bekanntmachung

betr. Abschlag auf Arzneilieferungen.

Der gemäß Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 24. Januar 1936 (Amtsblatt S. 47) auf Arzneilieferungen zu gewährende Abschlag wird mit Wirkung vom 1. April 1939 bei den nachstehenden Apotheken, wie folgt, festgesetzt:

Apothek Ditt in Schaffhausen 1%

Apothek Hinge in Heiligenwald 1%

Apothek Müller in Ensheim 3%.

Die früheren Bekanntmachungen betr. Herabsetzung des Abschlages auf Arzneilieferungen treten außer Kraft.

Saarbrücken, den 7. März 1939.

Der Reichskommissar für das
Saarland

J. A.

gez. Dr. Dbe.

Nr. 40. Anordnung

über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Tierseuchenkasse.

Gemäß § 12 der Bekanntmachung einer Tierseuchen-Entschädigungssatzung für das Saarland vom 2. November 1936 (Amtsbl. S. 398) habe ich mit Genehmigung des Reichsministers des Innern die Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Rechnungsjahr 1939 festgesetzt



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1997	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. September 1997	Nr. 42
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG). Vom 16. Juli 1997	858
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausführung des Schülerförderungsgesetzes. Vom 12. August 1997	859
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nackberg“ (Erweiterung und Neuverordnung). Vom 27. Juni 1997	860
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg). Vom 11. September 1997	864
Bekanntmachung betreffend verbindlicher Einführung der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS-Durchführungsrichtlinien) — RS 002 —. Vom 21. August 1997	871
Bekanntmachung des Investitionsplanes 1996–2001 zur Förderung der Krankenhausinvestitionen. Vom 21. August 1997	871
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 3. September 1997	876
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	876 bis 888
Bekanntmachung der Parkhausgesellschaft Saarbrücken mbH, Saarbrücken, über eine Veränderung im Aufsichtsrat. Vom 9. September 1997	884
Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrates — Saarländisches Staatstheater GmbH. Vom 29. August 1997	884
Bekanntmachung der Satzungsänderung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes. Vom 17. Juli 1997 ..	884

Schulform/Schultyp	Klassenstufe	Schulbuchkosten in DM
Erweiterte Realschule	5	320
Realschule	6	115
	7	365
	8	290
	9	250
	10	85
Sekundarschule	6	135
	7	370
	8	280
	9	255
	10	80
Gesamtschule	5	320
	6	150
	7	295
	8	165
	9	190
	10	95
	11	300
	12	260
	13	140
Freie Waldorfschule	5	130
	6	70
	7	130
	8	65
	9	180
	10	105
	11	150
	12	170
	13	165
Gymnasium (einschl. Wirtschaftsgymnasium, Wirtschaftswissenschaftl. Gymnasium, Techn.-Wissenschaftl. Gymn., Techn. Gymn.)	5	330
	6	175
	7	290
	8	260
	9	335
	10	165
	11	300
	12	260
	13	140
Berufsgrundbildungsjahr des Berufsfeldes		
— Wirtschaft und Verwaltung	10	120
— Metalltechnik	10	110
— Elektrotechnik	10	215
— Holztechnik	10	190
— Chemie, Physik und Biologie	10	200
— Farbtechnik und Raumgestaltung	10	155
— Körperpflege	10	140
— Ernährung und Hauswirtschaft	10	80
Berufsgrundschule/Hauswirtschaft-Sozialpflege	10	65
Handelsschule	10	295
	11	75
Gewerbeschule		
— Fachrichtung Metall	10	250
	11	—
— Fachrichtung Elektro	10	250
	11	—

Schulform/Schultyp	Klassenstufe	Schulbuchkosten in DM
Sozialpflegeschule	10	205
	11	—
Höhere Handelsschule	11	410
	12	60
Fachoberschule (Fachbereich Wirtschaft)	11	250
	12 A	125
Fachoberschule (Fachbereich Ingenieurwesen)		
— Fachrichtung Metalltechnik	11	200
	12 A	145
— Fachrichtung Elektrotechnik	11	95
	12 A	100
— Fachrichtung Bau- u. Vermessungstechnik	11	80
	12 A	130
— Fachrichtung Chemietechnik	11	75
	12 A	80
Fachoberschule (Fachbereich Design)	11	100
	12 A	165
Fachoberschule (Fachbereich Sozialwesen)	11	105
	12 A	95

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Saarbrücken, den 12. August 1997

Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Wittling

175 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nackberg“ (Erweiterung und Neuverordnung)

Vom 27. Juni 1997

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 34 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Nackberg“ (Erweiterung und Neuverordnung). Der Geltungsbereich schließt die Fläche des bestehenden Naturschutzgebietes „Nackberg“ in der Größe von 10 ha mit ein.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt südwestlich von Hilbringen und beinhaltet die Kuppe des Nackberges mit den oberen Hangflächen. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Stadt Merzig

Gemarkung Fitten,

Flur 6,

Nr. 84, 87/3, 88/4, 88/5, 89, 90/1, 92/1, 94, 95/1, 96/1, 97/1, 101/1, 102, 103, 106/1, 108, 173/1, 176, 187/1, 188/1

sowie Teilflächen von Nr. 177 und 194/1;

Gemarkung Hilbringen,

Flur 7,

Nr. 133/1, 133/2, 140/1, 216, 226/2, 232/1, 238/1, 253/1, 254, 256/1, 318/1, 320/1, 225/1, 328/1, 371/1, 374/1, 388/1, 401/1, 410, 412, 419/1, 501/1, 505/1, 507, 509/1

sowie Teilflächen von Nr. 210/1, 496/1 und 508/2.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 883 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Merzig. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des naturnahen, reich strukturierten Biotopkomplexes auf Muschelkalk mit Kalkhalbtrockenrasen, Salbei-Glatthaferwiesen, Streuobstwiesen, wärmeliebenden Gebüsch und diversen Baumhecken sowie Vorwald und Kalk-Buchenwald

— aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da die vorkommenden Lebensgemeinschaften in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten einen geeigneten Lebensraum bieten,

— wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit als repräsentativer Ausschnitt der saarländischen Muschelkalkgebiete von landesweiter Bedeutung.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubereiten oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o.ä. aufzustellen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
14. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
15. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
 - keine Düngemittel eingebracht werden
 - keine Beweidung vorgenommen wird,
 - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
 - eine Mahd erst ab dem 1. Juli erfolgt,
 - Neuanpflanzung von Obstbäumen nur mit hochstämmigen regionalen Sorten erfolgt;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
 - keine Düngemittel eingebracht werden
 - die Buchenbestände einzelstammweise unter Förderung der auf diesem Standort natürlich vorkommenden Baumarten genutzt werden können,
 - die standortfremden Robinienbestände endgenutzt und unter Förderung der natürlich auf diesem Standort vorkommenden Baumarten umgewandelt werden können,
 - ein Totholzanteil von mindestens sechs alten Bäumen möglichst verschiedener Baumarten pro ha verbleibt;

3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd;
4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Damit tritt die Verordnung des Naturschutzgebietes „Nackberg“ vom 20. März 1939 (Amtsblatt Seite 47) außer Kraft.

Saarbrücken, den 27. Juni 1997

**Der Minister
für Umwelt, Energie und Verkehr**
— Oberste Naturschutzbehörde —

Prof. Leonhardt



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Februar 2016	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301). Vom 25. Januar 2016	90
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nackberg“ (N 6505-302). Vom 25. Januar 2016	99
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ N 6408-301. Vom 25. Januar 2016	106
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“ N 6706-307. Vom 25. Januar 2016	112
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 2. Februar 2016	117

50

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Nackberg“
(N 6505-302)**

Vom 25. Januar 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 37,65 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Nackberg“ (N 6505-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet befindet sich auf Flächen der Stadt Merzig, Gemarkungen Fitten und Hilbringen. Das Naturschutzgebiet liegt nord-östlich von Hilbringen und umfasst die Spitze des Nackbergs mit den oberen Hangflächen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Merzig. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Er-

wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

berg“ vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 860) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 2016

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nack-

